

Einheimische Tradition und interkulturell bedingter Wandel in den babylonischen Rechtsverhältnissen der hellenistischen Zeit

Hans Neumann, Münster

Noch in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts mußte man von orientalistischer Seite den Umstand beklagen, daß der Hellenismus vorrangig von den klassischen Altertumswissenschaften als Forschungsgegenstand betrachtet wurde. Verbunden war dies mit dem Einverständnis, daß die aus hellenistischer Zeit stammenden orientalischen Quellen nicht in derselben intensiven Weise aufgearbeitet und interpretiert worden sind, wie die der älteren orientalischen Geschichte. Dies trifft insbesondere für das Quellenmaterial aus Babylonien zu, das zwar zu einem gewissen Teil bereits seit langem bekannt war, jedoch nur sporadisch in Untersuchungen zum Hellenismus einbezogen wurde. Die auf der Grundlage antiker Quellen getroffene Einschätzung der Verhältnisse im hellenistischen Orient trug daher insbesondere in älteren Arbeiten¹ nicht selten einseitigen Charakter. Der Einfluß des Griechentums, der Grad der Hellenisierung wurden häufig überschätzt,² wobei man die einheimische historische und kulturelle Tradition zwar durchaus in Teilen anerkannte, sie jedoch in ihrer Bedeutung für die Kennzeichnung der sozialökonomischen Verhältnisse Babyloniens in hellenistischer Zeit unterschätzte, was nicht zuletzt auch der Tatsache geschuldet war, daß man häufig im Bereich der (traditionell zu den klassischen Altertumswissenschaften gehörenden) Hellenismusforschung die einheimischen, vornehmlich in babylonischer Keilschrift überlieferten Quellen nicht zu lesen, geschweige denn zu deuten verstand. Die entsprechenden Untersuchungsergebnisse der orientalistischen Fächer wurden zudem vielfach nur ansatzweise rezipiert und in das weitgehend vorgeformte Bild von einem hellenisierten Orient eingepaßt.³

Differenzierter zu bewerten sind allerdings jene (althistorischen) Arbeiten, die bereits in dem eingangs angesprochenen Jahrzehnt das Bemühen erkennen lassen, einheimische Quellen in stärkerem Maße für Untersuchungen zu Wirtschaft und Gesellschaft von Staaten im orientalischen Raum nach der griechisch-makedonischen Eroberung nutzbar zu machen, wie etwa das Buch von Heinz Kreißig zu den sozialökonomischen Verhältnissen im Seleu-

1 In mancherlei Hinsicht allerdings sogar auch heute noch; vgl. dazu die Bemerkungen bei Oelsner 1999, 303f; Oelsner 2002a, 7f.

2 Vgl. dazu auch Oelsner, 2002b.

3 Vgl. dazu Oelsner 1978, 101f.

kidenreich aus dem Jahre 1978.⁴ Aber auch hier ist man mit dem Problem konfrontiert, daß als Grundlage für die Untersuchung neben antiken Autoren vorrangig die griechischen Inschriften aus Kleinasien sowie hebräisch-judäische Schriften dienten. Die sich aus ihrer Interpretation herleitenden Ergebnisse wurden sozusagen *pars pro toto* genommen und letztlich als repräsentativ für die Verhältnisse im gesamten seleukidischen Reich, den mesopotamisch-babylonischen Raum eingeschlossen, angesehen.⁵ Die Vernachlässigung der babylonischen Schriftquellen mußte daher zwangsläufig zu einem lückenhaften und mit Fehleinschätzungen behafteten Bild von der Situation in diesem Teil des seleukidischen Herrschaftsgebietes führen.⁶ Zwar wird hier der altorientalische Charakter des Seleukidenstaates ausdrücklich hervorgehoben,⁷ jedoch wird gleichzeitig der Begriff des „Altorientalischen“ von einem Verständnis her definiert, dem in starkem Maße ältere, durch die Antike wie durch die europäische Geistesentwicklung der frühen Neuzeit mitgeprägte Vorstellungen zugrunde liegen. Dies betrifft insbesondere den Charakter der Eigentumsverhältnisse sowie die Rolle des Königtums unter dem Gesichtspunkt eines despotischen Herrschaftssystems, worauf noch zurückzukommen sein wird.⁸

Bezüglich der Erforschung von Gesellschaft und Kultur Babyloniens in hellenistischer Zeit, worunter hier jene Periode verstanden wird, welche die Herrschaft Alexanders des Großen und seiner Nachfolger im 4. Jahrhundert v. Chr. sowie der Seleukiden (bis 141 v. Chr.) umfaßt und weit in die Arsakiden- bzw. Partherzeit (141 v. Chr. – 224 n. Chr.) hineinreicht,⁹ kann mittlerweile festgestellt werden, daß sich zumindest auf dem Felde der Orientalistik – und hier insbesondere der Assyriologie – doch einiges getan hat.¹⁰ Zum einen konnte die Quellenbasis durch neue Texteditionen erweitert werden, zum anderen ist die hellenistische Periode Babyloniens als Forschungsfeld seit geraumer Zeit wieder verstärkt in den Gesichtskreis der Altorientalistik getreten. So vermochten die Herausgeber des 1987 erschienenen Sammelbandes „Hellenism in the East. The Interaction of Greek and Non-Greek Civilizations from Syria to Central Asia after Alexander“, Amélie Kuhrt und Susan Sherwin-White, bereits eine durchaus positive Bilanz der Forschungstätigkeit der unmittelbar davor liegenden Jahre zu ziehen, auch wenn manches natürlich noch der Bearbeitung bedurfte (und wohl auch noch bedarf).¹¹ Schwerpunkte der Forschung seitens der Assyriologie bzw. Altorientalistik (und zum Teil der Alten Geschichte) hinsichtlich des hier zur Debatte stehenden historischen Zeitraums in Babylonien unter kultur- und sozialgeschichtlichem Aspekt waren damals und in den folgenden Jahren bis heute u. a. Probleme

4 Kreißig 1978.

5 Vgl. auch Kreißig 1982, 141–164.

6 Vgl. dazu auch van der Spek 1981, 212f; Oelsner 1988, 141f.

7 Vgl. insbesondere die Zusammenfassung bei Kreißig 1978, 124f.

8 Vgl. im vorliegenden Zusammenhang (auch zu den theoretisch-methodologischen Prämissen dieser und anderer Arbeiten von H. Kreißig) auch Kloft 2005, 140–147 sowie Neumann 1991, 360 mit Anm. 58 und Willing 1991, 214–216, 269f.

9 So mit Oelsner 1986, 51–69. Zur Begrifflichkeit und zu den sich mit dem Hellenismus unter allgemeinhistorischem Gesichtspunkt verbindenden inhaltlichen Charakterisierungen vgl. den Überblick bei Schmitt / Vogt 2005, 1–8 (mit Literatur); vgl. auch die Positionsbestimmung von Mehl 2001; zu Mesopotamien und Babylonien vgl. auch den Beitrag von Gauger 2005.

10 Vgl. in diesem Zusammenhang bereits die Aufsätze von Oelsner 1978 und Oelsner 1981 sowie die Arbeit von Doty 1977.

11 Vgl. Kuhrt / Sherwin-White 1987, Xf.

der sog. Hellenisierung Babyloniens¹² und des Übergangs von der Achämenidenzeit zur hellenistischen Epoche¹³ sowie die politisch-sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen des Seleukidenreiches,¹⁴ Fragen der Verwaltungsstruktur und des Kultes im Bereich babylonischer Tempel,¹⁵ die Rolle der Stadt¹⁶ sowie die Eigentums-, Abhängigkeits- und Rechtsverhältnisse in Babylonien¹⁷ und Probleme der kulturellen Traditionen,¹⁸ etwa im Bereich des Tempelbaus,¹⁹ des Bestattungswesens²⁰ sowie der Astronomie²¹ und Mathematik²². Die grundlegende Erkenntnis der entsprechenden orientalistischen Arbeiten zur babylonischen Spätzeit kann im Prinzip mit einem Satz zusammengefaßt werden: Wichtige Bereiche des Gesellschaftslebens und des kulturellen Umfeldes zeigen gegenüber der vorangegangenen Entwicklung ein hohes Maß an Kontinuität; die Gesellschaft und die Kultur der alten babylonischen Städte, wie etwa Uruk²³ und Babylon²⁴, blieben in hellenistischer Zeit nicht nur überkommenen Formen einfach verhaftet, sondern erwiesen sich mit ihrer Tradition auch unter veränderten politischen Bedingungen als lebensfähig bzw. in Teilen lange Zeit hindurch sogar als dominierend gegenüber neuen Strukturen und Vorstellungen.

Die Basis für die Erforschung der sozialökonomischen Verhältnisse sowie der kulturellen Situation Babyloniens in hellenistischer Zeit bilden zum einen die archäologischen Quellen, zum anderen die in sumerischer und akkadischer Sprache überlieferten Keilschrifttexte auf Ton. Griechische und aramäische Schriftdenkmäler aus dem mesopotamisch-babylonischen Raum liegen dagegen nur in geringer Anzahl vor, was vor allem den vergänglichen Schriftträgern, wie vor allem Leder, geschuldet ist.²⁵ Mit den von Joachim Oelsner 1986 veröffentlichten „Materialien zur babylonischen Gesellschaft und Kultur in hellenistischer Zeit“ liegt eine umfassende Zusammenstellung des verfügbaren einheimischen babylonischen Quellenmaterials jener Periode altmesopotamischer Geschichte vor. In mustergültiger Weise sind in der genannten Arbeit der relevante archäologische Befund, die Überlieferung in sumerischer und akkadischer Sprache sowie die vorliegenden aramäischen und griechischen Sprachdenkmäler handbuchartig zusammengefaßt. Damit ist vor mittler-

12 Vgl. dazu Oelsner 2002b; vgl. auch Sarkisjan 1997.

13 Vgl. Sancisi-Weerdenburg / Kuhrt / Root 1994 sowie jetzt den Sammelband Briant / Joannès 2006; zu Larsa vgl. bereits Joannès 2001.

14 Vgl. etwa (mit Literatur) Mehl 1986; Sherwin-White / Kuhrt 1993; van der Spek 1994; Mehl 1999; Kessler 1999; van der Spek 2000b; vgl. auch oben Anm. 10 sowie weiter unten. Zur Charakene in der Arsakiden- bzw. Partherzeit vgl. jetzt Schuol 2000.

15 Vgl. etwa McEwan 1981; van der Spek 1985; Linssen 2004.

16 Vgl. van der Spek 1987; van der Spek 1992 sowie unten Anm. 23f.

17 Zu den Grundeigentumsverhältnissen vgl. vor allem van der Spek 1986 und van der Spek 1995; zur Sklaverei vgl. Oelsner 1977, 76–80 und Oelsner 1995, 120–124. Zum Recht siehe weiter unten.

18 Vgl. Oelsner 2002c sowie oben Anm. 10.

19 Vgl. den Überblick bei Oelsner 2002a, 18–23 (mit Literatur).

20 Vgl. Oelsner 1980; siehe dazu auch die Bemerkungen bei Oelsner 2002b, 195 Anm. 65.

21 Vgl. dazu jetzt zusammenfassend Hunger / Pingree 1999.

22 Vgl. Høyrup 2002. Zu den Wissenschaften allgemein Oelsner 2002c, 66f.

23 Zu Uruk in hellenistischer Zeit vgl. zusammenfassend Kose 1998 (mit umfangreichen bibliographischen Angaben).

24 Zu Babylon in hellenistischer Zeit vgl. jetzt Boiy 2004 (mit den kritischen Bemerkungen von Kessler 2006, 279f.); vgl. ferner den Überblick bei Klengel 2006, 43–45.

25 Zu Leder als dem in Mesopotamien im vorliegenden Zusammenhang zunehmend bevorzugten Schriftträger vgl. Oelsner 1996, 102 Anm. 6 und Oelsner 2002a, 16 mit Anm. 45f.

weile zwanzig Jahren der Forschung ein größtenteils auch heute noch gültiges und für weitere Untersuchungen nach wie vor unentbehrliches Hilfsmittel in die Hand gegeben worden. Spätere Arbeiten bis in die jüngste Zeit sind ohne die umfassende Quellenzusammenstellung und -diskussion von Joachim Oelsner, ergänzt durch weitere Studien aus dessen Feder, kaum vorstellbar.²⁶

Für unsere Kenntnis der sozialökonomischen Verhältnisse in Babylonien in hellenistischer Zeit sind die in Keilschrift überlieferten Rechtsurkunden von herausragender Bedeutung, spiegeln sie doch damals aktuelle, lebendige Rechtsverhältnisse wider, die Ausdruck realer sozialökonomischer Beziehungen sind, auch wenn man einschränkend bemerken muß, daß sie im wesentlichen dem Milieu der städtischen Ober- und Mittelschichten entstammen. Für die sozial niederen Schichten oder gar für die Bevölkerung in den Dörfern fehlen die Quellen.²⁷ Dies gilt aber mehr oder weniger für die gesamte keilschriftliche Rechtsüberlieferung, was jedoch nichts am Gültigkeitsprinzip der in den Urkunden zum Ausdruck kommenden Rechtspraktiken und Rechtsvorstellungen sowie der ihnen zugrundeliegenden Privatrechtsnormen ändert.

Ein Teil der aus hellenistischer Zeit stammenden babylonischen Rechtsurkunden ist bereits recht frühzeitig ediert worden. Die Anfänge ihrer Publikationsgeschichte reichen bis in das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts zurück. Um ihre Auswertung haben sich von rechtshistorischer Seite insbesondere Oluf Krückmann mit seiner 1931 (als Teildruck) vorgelegten Dissertation „Babylonische Rechts- und Verwaltungs-Urkunden aus der Zeit Alexanders und der Diadochen“, Herbert Petschow mit seinen beiden Standardwerken „Die neubabylonischen Kaufformulare“ aus dem Jahre 1939 und „Neubabylonisches Pfandrecht“ aus dem Jahre 1956, die zahlreiche richtungweisende Bemerkungen zum keilschriftlichen Quellenmaterial auch aus der babylonischen Spätzeit enthalten, sowie Ursula Lewenton mit ihrer Dissertation „Studien zur keilschriftlichen Rechtspraxis Babyloniens in hellenistischer Zeit“ aus dem Jahre 1970 verdient gemacht. Seit dem Ende der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden nicht wenige, das bisherige Bild von der keilschriftlichen Rechtsüberlieferung aus der Zeit des Hellenismus zum Teil bestätigende, ergänzende, aber auch modifizierende Texte veröffentlicht. Zu nennen sind hier an (monographischen) Editionen etwa die Veröffentlichung von Urkunden vor allem aus Babylon aus den Beständen des British Museum durch Donald A. Kennedy aus dem Jahre 1968,²⁸ die bis dahin unpubliziertes Material aus den Sammlungen der Yale University in New Haven und des Ashmolean Museum in Oxford verwertende Studie von Timothy Doty aus dem Jahre 1977 zu den Keilschriftarchiven aus dem hellenistischen Uruk,²⁹ die Veröffentlichung von Uruk-Texten des Ashmolean Museum in Oxford durch Gilbert McEwan aus dem Jahre 1982³⁰ sowie die

26 Vgl. van der Spek 2000a, 437, der die Arbeit Oelsner 1986 als „a bible for anyone working in the field“ charakterisiert. Dies schließt die Notwendigkeit von Ergänzungen und auch Modifikationen ein, was nach 20 Jahren weiterführender Forschungen nicht ausbleiben kann und worauf der Autor selbst in seinen Arbeiten immer wieder hinweist.

27 Oelsner 2002a, 9 Anm. 11 betont, daß man davon auszugehen habe, „daß die Mittel- und Oberschicht, die in den Keilschriftquellen in Erscheinung tritt und allerdings zum Teil bis zu einem gewissen Grade hellenisiert war, sich auf größere traditionell geprägte Bevölkerungskreise stützen konnte“.

28 Vgl. Kennedy 1968; dazu bereits Oelsner 1971 sowie jetzt auch Kessler 2000, van der Spek 2000a und unten mit Anm. 53; vgl. auch die Text- und Literaturzusammenstellung bei Oelsner 2002a, 11 Anm. 23.

29 Vgl. Doty 1977.

30 Vgl. McEwan 1982.

Publikation entsprechender Texte aus den Sammlungen des Oriental Institute in Chicago und des Harvard Semitic Museum in Cambridge aus den Jahren 1991 und 1998 durch David B. Weisberg³¹ bzw. Ronald Wallenfels.³² Fragen des Rechts der hellenistischen Periode, die babylonische Überlieferung eingeschlossen, sind ausschnittsweise 1986 in London auf einem Kolloquium „Legal Documents of the Hellenistic World“ behandelt worden. Die 1995 veröffentlichten, sich auf Babylonien beziehenden Beiträge betreffen insbesondere das Familienrecht, personen- und schuldrechtliche Fragen sowie die Problematik des Bodeneigentums.³³

Im folgenden sollen nun einige Bemerkungen zu ausgewählten Problemen des Rechts in Babylonien in hellenistischer Zeit vor allem unter zwei Gesichtspunkten gemacht werden. Zum einen geht es um die Bewertung des vorliegenden keilschriftlichen Quellenmaterials im Lichte der keilschriftlichen Rechtsüberlieferung des alten Mesopotamien insgesamt. In diesem Zusammenhang muß man sich vergegenwärtigen, daß die keilschriftlichen Zeugnisse aus der Zeit des Hellenismus am Ende einer fast dreitausendjährigen Rechtstradition stehen und somit inhaltlich Ausdruck eines durch Kontinuität und Wandel gekennzeichneten Prozesses sind.³⁴ Auf der Basis sich entwickelnder Rechtsbeziehungen wurden im Verlauf der altesopotamischen Rechtsgeschichte Rechtsnormen, Rechtsinstitute und Urkundenformulare ausgebildet, tradiert und weiterentwickelt, aber auch verändert. Besonders augenfällig sind die Beziehungen des Rechts der babylonischen Spätzeit zur vorhergehenden Neubabylonischen / chaldäischen Periode und der sich daran anschließenden Achämenidenzeit,³⁵ jedoch lassen sich bestimmte Entwicklungslinien noch weiter zurückverfolgen, wobei auch Veränderungen gegenüber älteren Rechtsvorstellungen bzw. -praktiken erkennbar sind. Zum anderen sollen im folgenden auch Fragen des sozialökonomischen und politischen Hintergrundes bestimmter Erscheinungen der Rechtsentwicklung Babyloniens in hellenistischer Zeit angeschnitten werden, die man gleichfalls unter dem Gesichtspunkt von Kontinuität und Wandel zu sehen hat.

Unter den gegenwärtig bekannten Keilschrifttexten aus hellenistischer Zeit gibt es keine Beispiele für staatlicherseits verfügte Rechtssatzungen. Keilschriftliche Rechtssammlungen, wie sie uns seit dem ausgehenden 3. Jahrtausend v. Chr. überliefert sind und von denen das jüngste Beispiel das in einer Schülerabschrift vorliegende sog. Neubabylonische Gesetzesfragment aus dem 7. oder 6. Jahrhundert v. Chr. darstellt,³⁶ sind unter den neuen politischen Gegebenheiten des Hellenismus in Babylonien aber wohl auch nicht mehr zu erwarten. Auf königliche Verordnungen wird jedoch in einem seleukidischen Verwahrungsvertrag aus dem Jahr 218 v. Chr. Bezug genommen (ZA 3, 150f. Nr. 13).³⁷ Danach hatte ein Depositar, der in Leistungsverzug geriet, eine Haftungssumme „gemäß dem Gesetz des

31 Vgl. Weisberg 1991; vgl. dazu auch Wallenfels 1992.

32 Vgl. Wallenfels 1998; vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch Wallenfels 1994 zu den Siegeln auf den Tontafeln aus Uruk in der Yale Babylonian Collection.

33 Vgl. Geller / Maehler 1995 mit den Beiträgen McEwan 1995, Oelsner 1995 und van der Spck 1995. Vgl. jetzt auch den Überblick Oelsner / Wells / Wunsch 2003.

34 Vgl. dazu den Überblick bei Neumann 2003 sowie Westbrook 2003.

35 Vgl. dazu Oelsner 1995, 124f; Stolper 1994.

36 Zur Überlieferung altorientalischer Rechtssammlungen vgl. zuletzt den Überblick bei Neumann 2005, 186–189 (mit Literatur).

37 Vgl. die Bearbeitung von Stolper 1993, 28–33 Nr. 9 (mit älterer Literatur).

Königs, das über das Depositum geschrieben ist“, zu zahlen.³⁸ Möglicherweise bezieht sich dieser Vermerk auf eine bislang noch unbekannte Verordnung aus seleukidischer oder – worauf das altpersische Lehnwort *dātu* hinweisen könnte – noch aus achämenidischer Zeit.³⁹ Daß die Achämenidenkönige gesetzgeberische Akte vorgenommen hatten, kann vielleicht auch aus der Erwähnung von „Verordnungen(?)“ (des Königs) in Inschriften Darius' I. (522–486 v. Chr.) sowie in zeitgenössischen Rechtsurkunden der Achämenidenzeit gefolgert werden.⁴⁰ Die ausdrückliche Berufung auf königliche Satzungen bei Rechtsgeschäften läßt die Wirksamkeit derartiger Gesetze im täglichen Rechtsverkehr deutlich werden, was dann natürlich auch für die hellenistische Zeit unter den Seleukiden gelten würde.

Die im vorliegenden Zusammenhang interessierenden keilschriftlichen Urkunden der babylonischen Spätzeit, von denen bislang ca. 1100 bekannt sind – veröffentlichte wie noch unpublizierte –,⁴¹ stammen vor allem aus Uruk⁴², Babylon⁴³ und Borsippa⁴⁴. Hinzu kommen einzelne Texte aus Kutha, Kiš / Hursagkalama, Nippur, Larsa,⁴⁵ Ur⁴⁶ und Seleukeia. Ihre Überlieferung reicht von der Zeit Alexanders des Großen bis in die Arsakiden-Periode.⁴⁷ Die zeitlich jüngste Rechtsurkunde aus Uruk datiert aus dem Jahre 108 v. Chr.⁴⁸ In Babylon reicht die Überlieferung mindestens bis 88 v. Chr.⁴⁹ Inhaltlich betreffen die Rechtsurkunden vor allem den Kauf und Verkauf von Mobilien und Immobilien, Schenkungen, Verfügungen, Tausch, (Erb-)Teilungen und den Klageverzicht. Ferner sind Ehe-, Pacht-, Miet- und Werkverträge sowie Krediturkunden überliefert.⁵⁰

Die nicht selten aus Raubgrabungen und damit aus dem Kunsthandel stammenden Rechtsurkunden gehören zu Archivkomplexen, die sich allerdings nur teilweise rekonstruieren lassen.⁵¹ Am besten gelingt dies noch für das aus dem südbabylonischen Uruk stammende Quellenmaterial. So kennen wir bislang vier größere Archive, die Vertretern der urukäischen Oberschicht zuzuweisen sind. Hinzu kommen einige kleinere Archive. Ihre Laufzeit läßt sich dabei zum Teil über sechs bis sieben Generationen verfolgen, von früh-

38 Z. 9f: *lib-bu-ú da-a-tú šá LUGAL šá ana muš-ḫi paq-du šaḫ-ri*; zum Gebrauch von *dātu* im vorliegenden Zusammenhang vgl. auch CT XLIX 173, 10f [= Stolper 1993, 25–28 Nr. 8] und 102, 7f [= Stolper 1993, 51–53 Nr. 17].

39 Vgl. Petschow 1957–1971, 279 sowie Stolper 1993, 60–62 und Stolper 1994, 338–341.

40 Vgl. in diesem Sinne die Diskussion bei Petschow 1957–1971, 279; dazu aber kritisch Stolper 1994, 340 Anm. 14 sowie Briant 2002, 510f und 956f.

41 Vgl. Oelsner 1995, 125.

42 Zur entsprechenden Überlieferung aus Uruk vgl. auch die Angaben bei Oelsner 1993, 103 mit Anm. 12.

43 Vgl. dazu den Überblick bei Boiy 2004, 13–21; vgl. darüber hinaus auch Oelsner 2003, 288f; Jursa 2005, 73–76.

44 Vgl. dazu auch Jursa 2005, 97.

45 Vgl. auch Jursa 2005, 109f.

46 Vgl. jetzt auch Oelsner 2006.

47 Im einzelnen zusammengestellt bei Oelsner 1986; vgl. auch die ergänzenden Angaben bei Oelsner 1995, 107 Anm. 4 und Oelsner 2002a, 10f.

48 Vgl. Kessler 1984; dazu Oelsner 2002a, 10 Anm. 14.

49 Vgl. Oelsner 2002a, 11 mit Anm. 24f.

50 Vgl. dazu bereits Krückmann 1931 sowie den Überblick bei Oelsner 1995, 124–127. Zu dem noch unpublizierten Text NCBT 1969 aus Uruk (171 v. Chr.) mit Bezug auf ein Lehrverhältnis vgl. Petschow 1980–1983, 556 und 558 sowie Oelsner 1995, 113 und 123.

51 Vgl. zusammenfassend Oelsner 2003.

seleukidischer Zeit an bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr.⁵² Aus Babylon ist uns dagegen das bislang aus 29 Tafeln bestehende Archiv eines gewissen Raḫimesu aus arsakidischer Zeit überliefert. Raḫimesu tätigte in den Jahren 94 und 93 v. Chr. Geschäfte im Auftrage der Tempelverwaltung von Babylon. Zwar handelt es sich bei den überlieferten Texten zunächst um Zeugnisse staatlicher Verwaltungstätigkeit, jedoch darf mit Blick auf ältere Traditionen durchaus angenommen werden, daß besagter Raḫimesu im Rahmen seiner Tätigkeit für die Tempel auch private Rechtsgeschäfte abgewickelt hatte.⁵³

Im folgenden sollen uns nun einige Aspekte interessieren, die sich bei der Betrachtung der keilschriftlichen Kaufurkunden ergeben. Hinsichtlich des Kaufformulars ist nämlich bemerkenswert, daß es – schließt man die neu- und spätbabylonische Überlieferung der Chaldäer- und Achämenidenzeit in die Untersuchung mit ein – im Verlaufe der Entwicklung gewisse Unterschiede in der Stilisierung aufweist, was wohl mit sich verändernden materiell- und prozeßrechtlichen Bedingungen zu erklären ist. Ohne hier auf Einzelheiten näher eingehen zu können, sei vermerkt, daß die bis zum Ende der Achämenidenzeit übliche Trennung zwischen Immobiliär- und Mobiliärkaufformular spätestens in der hellenistischen Periode aufgegeben wurde.⁵⁴ Das einstige Mobiliärkaufformular bildete nunmehr im wesentlichen – von Unterschieden in Einzelheiten abgesehen – das für den Kauf von Immobilien und Mobilien gleichermaßen gültige Vertragsschema, wobei für die frühseleukidische Zeit allerdings noch Beispiele für den Gebrauch des alten Immobiliärkaufformulars überliefert sind. Oder anders formuliert: Das ältere Immobiliärkaufformular wurde durch ein neues Formular abgelöst, in dem entscheidende Elemente des früheren Mobiliärkaufformulars Eingang fanden. Mit Blick auf die seleukidischen Schenkungsurkunden und deren achämenidenzeitliche Vorläufer kann man vielleicht sogar vermuten, daß sich diese Entwicklung bereits in spätachämenidischer Zeit anbahnte. Im wesentlichen handelte es sich bei besagter Formularveränderung um die Einfügung einer beim Mobiliärkauf bereits üblichen Defensionsklausel in den babylonischen Immobiliärkaufvertrag. Hinzu trat eine Solidarhaftungsklausel, die das „Bereinigen“ (akk. *murrūqu*) des Kaufobjekts durch die Verkäuferseite im Falle einer Vindikation garantierte.⁵⁵

Dies alles läßt sich an Hand des Textbestandes aus Uruk nachvollziehen. In Babylon kam neben dem in Neubabylonischer Zeit üblichen Immobiliärkaufformular noch ein anderes, vom Uruk-Formular abweichendes Vertragsschema, eine anderenorts nicht belegte Verkaufserklärung bietend, zur Anwendung.⁵⁶

Wie Herbert Petschow gezeigt hat, scheint die Anwendung des neu- und spätbabylonischen Mobiliärkaufformulars auf den Immobiliärkauf möglicherweise mit dem Wegfall eines öffentlichen Aufgebotsverfahrens in hellenistischer bzw. spätachämenidischer Zeit zusammenzuhängen, da nun die entsprechenden Sicherungsklauseln des Mobiliärkaufs relevant wurden. Bei der Durchführung eines öffentlichen Aufgebotsverfahrens, mit dem eventuelle Eviktionsansprüche Dritter ausgeschlossen werden sollten, waren derartige Klauseln

52 Vgl. Oelsner 1996, 105f.

53 Vgl. dazu im einzelnen van der Spek 1998.

54 Vgl. ausführlich zum folgenden Krückmann 1931, 24–38; Petschow 1939, 69–72 et passim; Lewenton 1970, 2–20.

55 Vgl. dazu auch Oelsner 1995, 116f; Oelsner 1997, 310f.

56 Vgl. Oelsner 1971, 169f; Oelsner 1995, 118.

nämlich nicht notwendig.⁵⁷ Das für die neu- und spätbabylonische Zeit anzunehmende Aufgebotsverfahren ist bereits durch § 6 der Tafel B der mittelassyrischen Gesetze aus dem 12. Jahrhundert v. Chr. als Publizitätsakt im Rahmen des mittelassyrischen Rechts belegt.⁵⁸ Danach mußte vor endgültigem Erwerb eines Grundstücks in Assur oder einer anderen Stadt, in der sich das Grundstück befand, ein Herold innerhalb eines Monats dreimal öffentlich den geplanten Kauf ausrufen. Gleichzeitig wurden die Einwohner aufgefordert, etwaige Ansprüche hinsichtlich des zur Veräußerung anstehenden Grundstücks geltend zu machen. Meldete sich in dieser Zeit kein Einspruchsberechtigter, dann wurde vor einem Kollegium staatlicher Autoritäten die Besitzurkunde, die „feste Urkunde“ (*tuppu dannutu*), ausfertigt, gegen die es kein Einspruchsrecht mehr gab.⁵⁹ Eviktionsansprüche Dritter waren damit endgültig ausgeschlossen, womit auch die Eviktionsgarantie des Verkäufers entfiel.⁶⁰ Wie dieser hier beschriebene Publizitätsakt der mittelassyrischen Zeit im 1. Jahrtausend v. Chr. real vollzogen wurde, ist allerdings unbekannt. In hellenistischer Zeit hat es einen derartigen Publizitätsakt ganz offensichtlich nicht mehr gegeben, was die angesprochenen Formularänderungen – also die Feststellung der Defensionspflicht des Verkäufers bzw. Dritter bei Vindikation auch von Immobilien – eben zur Folge hatte.⁶¹

Verträge, die als Kaufobjekt Ackerland und Sklaven erwähnen, datieren ausschließlich aus frühhellenistischer bzw. frühseleukidischer Zeit, d. h., ihre Überlieferung reicht etwa bis 272/271 v. Chr. Wie Timothy Doty und Joachim Oelsner überzeugend dargelegt haben, scheint sich das Abrechnen der Überlieferung keilschriftlicher Sklaven- und Feldkaufverträge in jener Zeit auf eine unter den Seleukiden staatlicherseits verfügte Verkaufssteuer für besagte Kaufobjekte zurückführen zu lassen. Die wohl unter Antiochos I. (281–261 v. Chr.) um das Jahr 275 v. Chr. eingeführte königliche Steuer bedingte nämlich die schriftliche Fixierung derartiger Verträge unter Mitwirkung eines staatlichen Verwaltungsbeamten in Griechisch oder Aramäisch auf vergänglichen Schriftträgern, die nicht mehr erhalten sind. Erhalten sind dagegen die ganz offensichtlich dazugehörigen Tonumhüllungen bzw. -bullen mit den entsprechenden Siegelabdrücken.⁶² Damit können fiskalisch-administrative Veränderungen in hellenistischer Zeit als Ursache für das Fehlen insbesondere keilschriftlicher Sklavenkaufverträge festgemacht werden.⁶³

Inwieweit in diesem Zusammenhang allerdings gleichzeitig bereits von der Aufgabe des einheimischen babylonischen Rechtssystems hinsichtlich der genannten Transaktionen gesprochen werden darf, ist nicht sicher zu entscheiden.⁶⁴ Für den Verkauf von

57 Vgl. Petschow 1939, 12–14, 33f, 41 und 58f; Petschow 1956, 93 mit Anm. 273 (Literatur).

58 Zu den mittelassyrischen Gesetzen aus der Regierungszeit des Ninurta-apil-ekur (1181–1169 v. Chr.) vgl. die zusammenfassenden Bemerkungen (mit Literatur) bei Neumann 2005, 188f mit Anm. 31–34.

59 Zum Text von § 6 der Tafel B der mittelassyrischen Gesetze vgl. Jakob 2003, 70–72 (mit Literatur).

60 Vgl. im vorliegenden Zusammenhang vor allem auch Koschaker 1928, 27–36.

61 Vgl. Petschow 1956, 93 Anm. 274.

62 Vgl. Oelsner 1986, 257f; Oelsner 1995, 108 Anm. 7; Oelsner 1996, 103 Anm. 10; 108–110. Zu den Bullen, den darauf und auf Tontafeln zu findenden Siegelabdrücken sowie zu den gesellschaftshistorischen Implikationen vgl. jetzt ausführlich Lindström 2003a und Lindström 2003b.

63 Vgl. Doty 1977, 308–335; Oelsner 1978, 109 und 111; Oelsner 1995, 122; Stolper 1989, 90f; Stolper 1994, 337f (sieht in bezug auf die Feldkaufverträge „a development that began under Achaemenid rule“).

64 In dieser Hinsicht wohl zu Recht skeptisch Oelsner 1988, 143 Anm. 2.

Hausgrundstücken und Pfründen⁶⁵ gilt dies jedenfalls nicht. Keilschriftliche Verträge über deren Veräußerung sind auch noch aus späterer Zeit überliefert. Belegt sind zudem verdeckte Verkäufe dergestalt, daß man die Transaktion in die Form einer Schenkung (mit Vereinbarung einer Gegenleistung) kleidete, wobei die Gründe hierfür nicht klar ersichtlich sind.⁶⁶ Jedoch sei im vorliegenden Zusammenhang an ähnlich verdeckte Käufe aus älterer Zeit erinnert, und zwar an die sog. hurro-akkadischen Verkaufsoptionen aus Nuzi, die aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. datieren. Damals hatte man, um ein offensichtlich von staatlicher Seite verfügbares Verkaufsverbot von Immobilien zu umgehen, zu einem Vertragstypus gegriffen, der sich äußerlich als Adoption präsentierte. In Wirklichkeit handelte es sich dabei aber um Kaufverträge über Grundstücke, in denen der Verkäufer als Adoptant und der Käufer als Adoptierter erscheinen. Das sog. „Geschenk“ (akk. *qīštu*) des Käufers an den Verkäufer war der Kaufpreis für das vom Adoptanten (= Verkäufer) dem Adoptierten (= Käufer) als "Erbeil" bzw. "Anteil" (akk. *zittu*) übereignete Feld- oder Gartengrundstück.⁶⁷

Kaufverträge über Ackerland, die Belege über Bodenpacht sowie die Nennung von privaten Feldbesitzern als Grundstücksnachbarn bezeugen die Existenz von privatem Grundeigentum im hellenistischen Babylonien. Zwar wissen wir nach dem bislang vorliegenden Quellenmaterial nichts über den Umfang dieser Form des Eigentums außerhalb der königlichen Ländereien bzw. der Wirtschaftseinheiten der Tempel, jedoch zeigt sich bei der in Ansätzen erkennbaren Eigentumsstruktur in Babylonien ein erstaunliches Maß an Kontinuität gegenüber früheren Verhältnissen. Dies gilt insbesondere auch für die Organisation und Art der Bewirtschaftung des Tempellandes, die in ihrem Grundschema den Strukturen, wie sie bereits aus dem 3. Jahrtausend v. Chr. bekannt sind, ähneln.⁶⁸ Was die Rolle des Königs im Rahmen der Eigentumsverhältnisse betrifft, so hatte seinerzeit der eingangs zitierte Heinz Kreißig betont, daß der Herrscher im Alten Orient ein unumschränktes Eigentumsrecht am Boden besessen hätte, und daß „dieses Recht ... im Orient (und anderswo) mit ... der Herausbildung einer Despotie (entstanden wäre) und ... als Gewohnheitsrecht (galt)“. Dies wäre auch die Voraussetzung dafür gewesen, daß „im Reich der Seleukiden ... dem König außer dem Boden selbst auch alles, was darauf oder darin wuchs oder lag, d. h. Wälder, Flüsse, Kanäle, Seen und alle Rohstoffe, wie Metalle, Steine, Salz, Erdpech usw., aber tatsächlich auch alle Dörfer und Städte, Türme und andere Befestigungen, (gehörte)“.⁶⁹ Daß es sich dabei nicht einfach um eine veraltete und damit zu vernachlässigende Auffassung handelt, zeigen modernere Varianten dieser Sicht auf die Verhältnisse im Vorderen Orient, etwa wenn es heißt, daß „neben dem souveränen, frei verfügbaren Eigentum der griechischen Tradition ... wie auch immer gebundene, höheren Ansprüchen bzw. entsprechenden Vorbehalten unterliegende Ländereien (stehen), die sich durchaus vererben und veräußern lassen, aber doch letztlich einem ‚Ober-Eigentümer‘ unterliegen“, wobei „diese Vorstellung

65 Zum Pfründensystem in hellenistischer Zeit, dessen Ursprünge in Babylonien bereits im 3. Jahrtausend v. Chr. zu finden sind, vgl. Funck 1984; Oelsner 1995, 110–113; Corò 2005.

66 Vgl. Oelsner 1995, 118 mit Anm. 69; van der Spek 1995, 179 und 213–218 Nr. 4 mit der Bemerkung (217), daß „it seems especially applicable to transactions between family members“.

67 Zum Diskussionsstand vgl. Zaccagnini 2003, 604f Inwieweit hier eine inhaltliche Parallele zu den besagten Urkunden aus hellenistischer Zeit anzunehmen ist, bleibt völlig offen.

68 Vgl. dazu im einzelnen van der Spek 1986; Oelsner 1987.

69 Kreißig 1982, 142.

im Orient bis in unsere Zeit verbreitet ist.“⁷⁰ Abgesehen davon, daß die sich mit dem Begriff „orientalische Despotie“ verbindenden Vorstellungen zu keiner Zeit der altmesopotamischen Gesellschaftsentwicklung historische Realität gewesen sind,⁷¹ muß auch festgestellt werden, daß der König nie ein unumschränktes Zugriffsrecht auf das sich außerhalb seiner Wirtschaftseinheiten befindende Ackerland hatte. Dies gilt ausdrücklich auch für die frühstaatlichen Verhältnisse des 3. Jahrtausends v. Chr.⁷² Königliche Eingriffe in die bestehenden Eigentumsstrukturen erfolgten stets auf der Grundlage staatlicher Autorität, in deren Rahmen der König als Souverän, nicht aber als Eigentümer agierte. Staatliche Maßnahmen als Ausdruck politischer Machtausübung sind nicht von vornherein mit der Verfügungsgewalt im Sinne der Handhabung eines Eigentumsrechts gleichzusetzen.⁷³ Es ist daher Robert van der Spek zuzustimmen, wenn er auch für die hellenistische Zeit Babyloniens den Begriff des „königlichen Obereigentums“ ablehnt,⁷⁴ so wie es auch für die älteren Perioden allenfalls literarische Fiktion gewesen ist, nie jedoch ökonomische Realität darstellte.⁷⁵

Entwicklungen in der Rechtspraxis Babyloniens in der hellenistischen Periode sind – wie bereits angedeutet – kaum von jenen zu trennen, die sich bereits in der davorliegenden chaldäischen und in der achämenidischen Zeit in den Quellen präsentieren und selbst dann sogar noch älteres Recht vergangener Jahrtausende in seiner Wirksamkeit zeigen. Dies darf gewiß etwa auch für den Bereich des Prozeß- und Strafrechts angenommen werden. Zwar sind wir über das babylonische Gerichtsverfahren im 1. Jahrtausend v. Chr. nur unzureichend informiert (die entsprechenden Quellenbelege stammen vornehmlich aus chaldäischer Zeit), so wird jedoch zumindest klar, daß im Verfahren die üblichen, bereits seit dem 3. Jahrtausend v. Chr. bekannten Beweismittel, wie Zeugen, Eid und eigener Augenschein, zur Anwendung kamen.⁷⁶ Auch das Ordal läßt sich zumindest noch für die chaldäische Zeit nachweisen, allerdings wird man wohl annehmen dürfen, daß es in neu- bzw. spätbabylonischer Zeit seltener als in anderen Perioden des Keilschriftrechts Anwendung gefunden hat.⁷⁷ Was den assertorischen Eid in seiner Funktion als Beweis- und Reinigungseid betrifft, so scheint dieser allerdings an religiöser Wirksamkeit verloren zu haben, worauf subsidiär angedrohte weltliche Strafen in achämenidenzeitlichen Urkunden aus dem Eanna-Archiv in Uruk hinweisen könnten.⁷⁸ Diese Entwicklung dürfte sich in der Folgezeit gewiß fortgesetzt haben.

Als Sanktionen sah das neu- und spätbabylonische Recht vor allem Buß- und Ersatzleistungen vor, die in der Folge verschiedener Delikte zu erbringen waren. So wurden bei-

70 Gehrke 1995, 61.

71 Vgl. in diesem Zusammenhang auch die sich mit der europäischen Geistesentwicklung in der frühen Neuzeit verbindende Geschichte des Begriffs der „asiatischen / orientalischen Despotie“; dazu etwa Brentjes 1979; Nippel 1990, 70–78 mit Anm. 103 (Literatur); Nippel 2005.

72 Vgl. dazu Neumann 1987 (mit Literatur).

73 Vgl. in diesem Sinne auch die Bemerkungen von Oelsner 1988, 143f.

74 van der Spek 1986, 255.

75 Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch Neumann 2006 (mit Literatur).

76 Vgl. den Überblick bei Démare-Lafont 2006, 89–91. Zu den Belegen für die Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung in Babylon in hellenistischer Zeit vgl. Oelsner 1971, 164f; Oelsner 1995, 114 mit Anm. 50; Boiy 2004, 194–204.

77 Vgl. den zusammenfassenden Überblick bei van Soldt 2003–2005. Zu den Belegen in Urkunden aus dem 7. Jahrhundert v. Chr. vgl. San Nicolò 1951, 143.

78 Vgl. Ries 1999.

spielsweise im 6. Jahrhundert v. Chr. im Falle des „Oblaten“ (*širku*) Gimillu des Eanna-Tempels in Uruk, dessen Betrügereien man in mehreren Prozessen über einen Zeitraum von nahezu 20 Jahren hinweg zu ahnden versuchte – allerdings ohne erkennbaren Erfolg –,⁷⁹ vom Gericht u. a. Bußleistungen in Höhe des 30fachen des jeweils gestohlenen Gutes verfügt, also in *der* Höhe, wie es bereits über 1000 Jahre vorher im § 8 des Codex Hammurapi vorgesehen war.⁸⁰

Im vorliegenden Zusammenhang sei noch auf formulartechnische Besonderheiten allgemeinerer Art in babylonischen Rechtsurkunden des 1. Jahrtausends v. Chr. hingewiesen. Hierbei handelt es sich zum einen um die Verwendung der sog. Zwiegesprächsurkunde, in der die Erklärungen einer oder beider Vertragsparteien zum beurkundeten Rechtsgeschäft in wörtlicher Rede wiedergegeben wurden. Erstmals läßt sich die Zwiegesprächsurkunde im Rahmen der mittelbabylonischen Rechtsüberlieferung des ausgehenden 2. Jahrtausends v. Chr. nachweisen,⁸¹ was auf eine lange babylonische Tradition hinweist. Ihre volle Ausprägung in verschiedenen Typen erfuhr sie dann in neu- und spätbabylonischer Zeit. In der neubabylonischen Periode fand die Zwiegesprächsurkunde in allen relevanten Bereichen des Familien- und Vermögensrechts Anwendung. Eine Ausnahme bildeten hier reine Schuldverpflichtungen, über die nur selten Zwiegesprächsurkunden ausgefertigt wurden. Hintergrund der Zwiegesprächsurkunden war das Bestreben der Vertragsparteien, den Anlaß für das Rechtsgeschäft oder den Inhalt von Vorverhandlungen zu fixieren, da diese für Wirkungen, die von dem Vertrag ausgingen, von Bedeutung sein konnten. Dies betraf vor allem die Notsituation einer der beiden Vertragsparteien. Ferner diente die Zwiegesprächsurkunde u. a. dazu, Rechtsgeschäfte zwischen sozial und ökonomisch bzw. im Rang oder Alter ungleichen Vertragsparteien zu kennzeichnen, d. h., der Vertragsofferent wurde vom Vertragspartner „(er)hört“. Von besonderer Bedeutung ist hier sowie in paritätisch formulierten Zwiegesprächsurkunden („sie haben jeweils einander [er]hört“) die Tatsache, daß die Voraussetzung für das zu tätigende Rechtsgeschäft, nämlich die Zustimmung beider Vertragspartner deutlich zum Ausdruck kommt. Die von Herbert Petschow für die neubabylonische Rechtsentwicklung unter den Chaldäern und Achämeniden herausgearbeiteten Prinzipien,⁸² die den Hintergrund der formulartechnischen Besonderheiten der Zwiegesprächsurkunde bildeten, galten im Grundsatz auch für die keilschriftliche Überlieferung des hellenistischen Babylonien.⁸³

Eine weitere rechtsgeschichtlich bedeutsame Neuerung in neu- / spätbabylonischer Zeit stellte die Betonung der Freiwilligkeit im Rahmen des Vertragsangebots dar. Sie wurde durch die Floskel „in der Freude seines Herzens (= in seiner freien Entscheidung)“ (*ina hūd libbīšu*) zum Ausdruck gebracht und schloß ein, daß getroffene Verfügungen bzw. eingegangene Verpflichtungen ohne Zwang erfolgten.⁸⁴

Die Anwendung traditioneller Rechtsregeln wie auch die Überführung von Neuerungen in das geschäftsnotwendige akkadische Schrifttum erforderte eine entsprechende Wissensvermittlung bei der Ausbildung von Schreibern und schreibkundigen Geschäfts-

79 Vgl. Dandamaev 1984, 533–537; zu Gimillu vgl. zuletzt Jursa 2004.

80 Vgl. dazu bereits San Nicolò 1933, 72.

81 Vgl. Petschow 1974, 38f.

82 Petschow 1965.

83 Vgl. Lewenton 1970, 25–33; Oelsner 1995, 119 mit Anm. 84.

84 Vgl. Petschow 1965, 112 mit Anm. 62 und 64 (Vorläufer in der älteren Rechtsüberlieferung).

leuten. Dabei beinhaltete das Curriculum der Schreiberausbildung in einem noch schwer zu bestimmenden Ausmaß auch das Erlernen von Vertragsformularen, womit die Aneignung juristischen Wissens und rechtlicher Regelungen verbunden war. Dies gilt fast für die gesamte Zeit der keilschriftlichen Überlieferung, wie nicht zuletzt die Tatsache der Tradierung des Codex Hammurapi aus der ersten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. bis in spätbabylonische Zeit im 1. Jahrtausend v. Chr. verdeutlicht. Die juristische Ausbildung sollte den angehenden Schreiber letztlich befähigen, Rechtsurkunden juristisch korrekt ausfertigen, als Verwaltungsbeamter entsprechend agieren sowie in ausgewählten Fällen auch in richterlicher Funktion auftreten zu können. Bereits auf einer etwas niederen Stufe des Ausbildungsgangs waren Kenntnisse der Vertragsterminologie die Grundlage für das Schreiben von Urkunden wirtschaftlichen und juristischen Inhalts seitens der jeweils involvierten Geschäftsleute auch ohne Zuziehung professioneller Schreiber.⁸⁵

Neben Vorschriftensammlungen und weiteren juristisch relevanten Kompilationen sind auch sog. Musterverträge Zeugnisse für die Vermittlung juristischer Kenntnisse im Rahmen der Schreiberausbildung. Dieses Textcorpus diente dem Üben im Formulieren ganzer Verträge, was sich an Hand der keilschriftlichen Überlieferung bis in die zweite Hälfte des 1. Jahrtausends v. Chr. nachweisen läßt, und zwar bis zur Zeit des Philipp Arrhidaios (326–316 v. Chr.), wobei die entsprechenden Schultexte – soweit sie datiert sind – vor allem aus chaldäischer und achämenidischer Zeit stammen.⁸⁶

Auch wenn wir aus hellenistischer Zeit nicht für alle Rechtsbereiche das entsprechende Urkundenmaterial gleichermaßen zur Verfügung haben, so läßt sich doch unter dem Gesichtspunkt der Frage nach Tradition und Wandel für die Rechtsentwicklung der babylonischen Spätzeit ein hohes Maß an Kontinuität gegenüber älteren Rechtsverhältnissen erkennen, und zwar nicht nur in bezug auf die Überlieferung der ersten Hälfte des 1. Jahrtausends v. Chr., sondern auch mit Blick auf die keilschriftrechtliche Überlieferung des 2. Jahrtausends v. Chr. Erst allmählich und punktuell – erinnert sei hier etwa an die Problematik der Kaufverträge – scheint das babylonische Recht durch andere Rechtssysteme verdrängt bzw. modifiziert worden zu sein.⁸⁷ Dabei handelt es sich um eine Entwicklung, die mit den oben bereits angesprochenen Beobachtungen zum Prozeß der Hellenisierung Babyloniens insgesamt konform geht.

85 Vgl. im vorliegenden Zusammenhang zuletzt Neumann 2004.

86 Vgl. Gesche 2000, 147f.

87 Vgl. bereits in diesem Sinne explizit auch die Einschätzung von Oelsner 1995, 126f: „Das Rechtssystem, das in den in Keilschrift geschriebenen Urkunden vorliegt, entspricht im wesentlichen den vorhellenistischen Formen, die bis ins 2. Viertel des 1. Jahrtausends v. Chr. zurückzufolgen sind. Sicher anders waren die Formulare, die für Leder- und Papyrusurkunden in aramäischer und griechischer Sprache verwendet wurden.“ Ferner Gauger 2005, 699 in bezug auf Babylonien: „Hell. Einfluß auf das überkommene Rechtssystem ist nicht festzustellen“ (dabei bleibt allerdings zu hinterfragen, ob man überhaupt undifferenziert von „hellenistischem Recht“ oder gar von einer „hellenistischen Rechtskultur“ sprechen kann, wenn man nicht von vornherein darunter nur an griechischen Vorstellungen orientierte Rechtsordnungen verstehen möchte; vgl. zu diesem Problem auch Hengstl 1996).

Literatur

- Boiy 2004 = T. Boiy, Late Achaemenid and Hellenistic Babylon (*Orientalia Lovaniensia Analecta* 136) (Leuven / Paris / Dudley 2004).
- Brentjes 1979 = B. Brentjes, Zur Geschichte des Begriffs der „asiatischen Despotie“, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg* G 28/1 (1979) 15–20.
- Briant 2002 = P. Briant, *From Cyrus to Alexander. A History of the Persian Empire* (Winona Lake 2002).
- Briant / Joannès 2006 = P. Briant / F. Joannès, La transition entre l'empire achéménide et les royaumes hellénistiques (vers 350–300 av. J.-C.). Actes du colloque organisé au Collège de France par la «Chaire d'histoire et civilisation du monde achéménide et l'empire d'Alexander» et le «Réseau international d'études et de recherches achéménides» (GDR 2538 CNRS), 22–23 novembre 2004 (*Persika* 9) (Paris 2006).
- Corò 2005 = P. Corò, *Prebende templari in età Seleucide (History of the Ancient Near East / Monographs VIII)* (Padova 2005).
- Dandamaev 1984 = M.A. Dandamaev, *Slavery in Babylonia from Nabopolassar to Alexander the Great (626–331 BC)* (DeKalb 1984).
- Démare-Lafont 2006 = S. Démare-Lafont, Prozeß. A. Mesopotamien, in: *Reallexikon der Assyriologie* XI/1–2 (2006) 72–91.
- Doty 1977 = T.L. Doty, *Cuneiform Archives from Hellenistic Uruk (Ph.D. Yale University)* (New Haven 1977).
- Funck 1984 = B. Funck, Uruk zur Seleukidenzeit. Eine Untersuchung zu den spätbabylonischen Pfründentexten als Quelle für die Erforschung der sozialökonomischen Entwicklung der hellenistischen Stadt (*Schriften zur Geschichte und Kultur des Alten Orients* 16) (Berlin 1984).
- Gauger 2005 = J.-D. Gauger, Mesopotamien und Babylonien, in: Schmitt / Vogt 2005, 698–702.
- Gehrke 1995 = H.-J. Gehrke, *Geschichte des Hellenismus (Oldenbourg Grundriß der Geschichte* 1A) (München 1995).
- Geller / Maehler 1995 = M.J. Geller / H. Maehler (Hg.), *Legal Documents of the Hellenistic World. Papers from a Seminar arranged by the Institute of Classical Studies, the Institute of Jewish Studies and the Warburg Institute, University of London, February to May 1986* (London 1995).
- Gesche 2000 = P. Gesche, *Schulunterricht in Babylonien im ersten Jahrtausend v. Chr. (Alter Orient und Altes Testament* 275) (Münster 2000).
- Hengstl 1996 = J. Hengstl, Klauseln in hellenistischen Rechtsurkunden, in: B. Funck (Hg.), *Hellenismus. Beiträge zur Erforschung von Akkulturation und politischer Ordnung in den Staaten des hellenistischen Zeitalters. Akten des Internationalen Hellenismus-Kolloquiums* 9.–14. März 1994 in Berlin (Tübingen 1996), 355–375.
- Høyrup 2002 = J. Høyrup, Seleucid Innovations in the Babylonian «Algebraic» Tradition and Their Kin Abroad, in: Y. Dold-Samplonius / J.W. Dauben / M. Folkerts / B. van Dalen (Hg.), *From China to Paris. 2000 Years Transmission of Mathematical Ideas (Boethius* 46) (Stuttgart 2002), 9–29.
- Hunger / Pingree 1999 = H. Hunger / D. Pingree, *Astral Sciences in Mesopotamia (Handbuch der Orientalistik* 1/24) (Leiden / Boston / Köln 1999).
- Jacob 2003 = St. Jacob, *Mittelassyrische Verwaltung und Sozialstruktur. Untersuchungen (Cuneiform Monographs* 29) (Leiden / Boston 2003).
- Joannès 2001 = F. Joannès, Les débuts de l'époque hellénistique à Larsa, in: C. Breniquet / Ch. Kepinski (Hg.), *Études Mésopotamiennes. Recueil de textes offert à Jean-Louis Huot* (Paris 2001), 249–264.
- Jursa 2004 = M. Jursa, Auftragsmord, Veruntreuung und Falschsaussagen. Neues von Gimillu, in: *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes* 94 (2004) 109–132.

- Jursa 2005 = M. Jursa, *Neo-Babylonian Legal and Administrative Documents. Typology, Contents and Archives (Guides to the Mesopotamian Textual Record 1)* (Münster 2005).
- Kennedy 1968 = D.A. Kennedy, *Late-Babylonian Economic Texts (CT XLIX)* (London 1968).
- Kessler 1984 = K. Kessler, Eine arsakidenzeitliche Urkunde aus Warka, in: *Baghdader Mitteilungen* 15 (1984) 273–281.
- Kessler 1999 = K. Kessler, Bemerkungen zum Militärwesen im hellenistischen Babylonien, in: J.J. Ayán / J.M. Córdoba (Hg.), *Ša tuđu idü. Estudios sobre las culturas antiguas de Oriente y Egipto. Homenaje al Prof. Angel R. Garrido Herrero (Isimu 2)* (Madrid 1999), 173–182.
- Kessler 2000 = K. Kessler, Hellenistische Tempelverwaltungstexte. Eine Nachlese zu CT 49, in: J. Marzahn / H. Neumann (Hg.), *Assyriologica et Semitica. Festschrift für Joachim Oelsner anlässlich seines 65. Geburtstages am 18. Februar 1997 (Alter Orient und Altes Testament 252)* (Münster 2000), 213–241.
- Kessler 2006 = K. Kessler, Rezension zu Linssen 2004 und Boiy 2004, in: *Zeitschrift für Assyriologie* 96 (2006) 278–280.
- Klengel 2006 = H. Klengel, Stadt und Volk von Babylon. Eine historisch-bibliographische Skizze, in: E. Klengel-Brandt / N. Cholidis, *Die Terrakotten von Babylon im Vorderasiatischen Museum in Berlin. Teil 1: Die antropomorphen Figuren. Textband (Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orient-Gesellschaft 115)* (Saarwellingen 2006), 33–45.
- Kloft 2005 = H. Kloft, Die Ökonomie als Herausforderung. Beobachtungen zu einer antiken Wirtschaftsgeschichte in der DDR, in: I. Stark (Hg.), *Elisabeth Charlotte Welskopf und die Alte Geschichte in der DDR. Beiträge der Konferenz vom 21. bis 23. November 2002 in Halle/Saale* (Stuttgart 2005), 134–151.
- Koschaker 1928 = P. Koschaker, *Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna Zeit (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 39/5)* (Leipzig 1928).
- Kose 1998 = A. Kose, *Uruk. Architektur IV: Von der Seleukiden- bis zur Sasanidenzeit (Ausgrabungen in Uruk-Warka. Endberichte 17)* (Mainz 1998).
- Kreißig 1978 = H. Kreißig, *Wirtschaft und Gesellschaft im Seleukidenreich. Die Eigentums- und Abhängigkeitsverhältnisse (Schriften zur Geschichte und Kultur der Antike 16)* (Berlin 1978).
- Kreißig 1982 = H. Kreißig, *Geschichte des Hellenismus* (Berlin 1982).
- Krückmann 1931 = O. Krückmann, *Babylonische Rechts- und Verwaltungs-Urkunden aus der Zeit Alexanders und der Diadochen (Diss. Phil. Fak. Berlin)* (Weimar 1931).
- Kuhr / Sherwin-White 1987 = A. Kuhr / S. Sherwin-White (Hg.), *Hellenism in the East. The Interaction of Greek and Non-Greek Civilizations from Syria to Central Asia after Alexander* (Berkeley / Los Angeles 1987).
- Lewenton 1970 = U. Lewenton, *Studien zur keilschriftlichen Rechtspraxis Babyloniens in hellenistischer Zeit (Diss. Jur. Fak. Münster)* (Münster 1970).
- Lindström 2003a = G. Lindström, *Uruk. Siegelabdrücke auf hellenistischen Tonbulln und Tontafeln (Ausgrabungen in Uruk-Warka. Endberichte 20)* (Mainz 2003).
- Lindström 2003b = G. Lindström, *Kulturelle und ethnische Identität im hellenistischen Uruk. Ein Beitrag aus der Siegelforschung*, in: K.St. Freyberger / A. Henning / H. von Hesberg (Hg.), *Kulturkonflikte im Vorderen Orient an der Wende vom Hellenismus zur römischen Kaiserzeit (Orient-Archäologie 11)* (Rahden 2003), 37–45.
- Linssen, M.J.H., *The Cults of Uruk and Babylon. The Temple Ritual Texts as Evidence for Hellenistic Cult Practices (Cuneiform Monographs 25)* (Leiden / Boston 2004).
- McEwan 1981 = G.J.P. McEwan, *Priest and Temple in Hellenistic Babylonia (Freiburger Altorientalische Studien 4)* (Wiesbaden 1981).
- McEwan 1982 = G.J.P. McEwan, *Texts from the Hellenistic Babylonia in the Ashmolean Museum (OECT IX)* (Oxford 1982).

- McEwan 1995 = G.J.P. McEwan, Family Law in Hellenistic Babylonia, in: Geller / Maehler 1995, 20–36.
- Mehl 1986 = A. Mehl, Seleukos Nikator und sein Reich. I. Teil: Seleukos' Leben und die Entwicklung seiner Machtposition (Studia Hellenistica 28) (Leuven 1986).
- Mehl 1999 = A. Mehl, Zwischen West und Ost / Jenseits von West und Ost. Das Reich der Seleukiden, in: K. Brodersen (Hg.), Zwischen West und Ost. Studien zur Geschichte des Seleukidenreiches (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 5) (Hamburg 1999), 9–43.
- Mehl 2001 = A. Mehl, Der Hellenismus – Synthese zwischen Orient und Okzident?, in: E. Erdmann / U. Uffelman (Hg.), Das Altertum. Vom Alten Orient zur Spätantike (Idstein 2001), 103–127.
- Neumann 1987 = H. Neumann, Zum Problem des privaten Bodeneigentums in Mesopotamien (3. Jt. v.u.Z.), in: B. Brentjes (Hg.), Das Grundeigentum in Mesopotamien (Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte. Sonderband 1987), 29–48.
- Neumann 1991 = H. Neumann, Forschungen zur altorientalischen Geschichte in der DDR (1980–1990), in: Altorientalische Forschungen 18 (1991) 346–370.
- Neumann 2003 = H. Neumann, Recht im antiken Mesopotamien, in: U. Manthe (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich (München 2003), 55–122, 322–327.
- Neumann 2004 = H. Neumann, Prozessführung im Edubba'a. Zu einigen Aspekten der Aneignung juristischer Kenntnisse im Rahmen des Curriculums babylonischer Schreiberausbildung, in: Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 10 (2004) 71–92.
- Neumann 2005 = H. Neumann, Der Beitrag Mesopotamiens zur Rechtsgeschichte – Bürgerschaft und Pfand als Mittel der Vertragssicherung, in: H. Barta / Th. Mayer-Maly / F. Raber (Hg.), Lebend(ig)e Rechtsgeschichte. Beispiele antiker Rechtskulturen: Ägypten, Mesopotamien und Griechenland (Recht und Kultur 1) (Wien 2005), 181–204.
- Neumann 2006 = H. Neumann, Privateigentum, in: Reallexikon der Assyriologie XI/1–2 (2006) 6–7.
- Nippel 1990 = W. Nippel, Griechen, Barbaren und »Wilde«. Alte Geschichte und Sozialanthropologie (Frankfurt/M. 1990).
- Nippel 2005 = W. Nippel, Wiedergelesen: Welskopfs „Produktionsverhältnisse im Alten Orient und in der griechisch-römischen Antike“, in: I. Stark (Hg.), Elisabeth Charlotte Welskopf und die Alte Geschichte in der DDR. Beiträge der Konferenz vom 21. bis 23. November 2002 in Halle/Saale (Stuttgart 2005), 170–183.
- Oelsner 1971 = J. Oelsner, Rezension zu Kennedy 1968, in: Zeitschrift für Assyriologie 61 (1971) 159–170.
- Oelsner 1977 = J. Oelsner, Zur Sklaverei in Babylonien in der chaldäischen, achämenidischen und hellenistischen Zeit, in: Altorientalische Forschungen 5 (1977) 71–80.
- Oelsner 1978 = J. Oelsner, Kontinuität und Wandel in Gesellschaft und Kultur Babyloniens in hellenistischer Zeit, in: Klio 60 (1978) 101–116.
- Oelsner 1980 = J. Oelsner, Bestattungssitten im hellenistischen Babylon als historisches Problem, in: Zeitschrift für Assyriologie 70 (1980) 246–257.
- Oelsner 1981 = J. Oelsner, Gesellschaft und Wirtschaft des seleukidischen Babylonien. Einige Beobachtungen in den Keilschrifttexten aus Uruk, in: Klio 63 (1981) 39–44.
- Oelsner 1986 = Materialien zur babylonischen Gesellschaft und Kultur in hellenistischer Zeit (Budapest 1986).
- Oelsner 1987 = J. Oelsner, Grundbesitz / Grundeigentum im achämenidischen und seleukidischen Babylonien, in: B. Brentjes (Hg.), Das Grundeigentum in Mesopotamien (Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte. Sonderband 1987), 117–134.
- Oelsner 1988 = J. Oelsner, Rezension zu Kreißig 1978 und van der Spek 1986, in: Orientalistische Literaturzeitung 83 (1988) 141–146.

- Oelsner 1995 = J. Oelsner, Recht im hellenistischen Babylonien: Tempel – Sklaven – Schuldrecht – allgemeine Charakterisierung, in: Geller / Maehler 1995, 106–148.
- Oelsner 1996 = J. Oelsner, Siegelung und Archivierung von Dokumenten im hellenistischen Babylonien, in: M.-F. Boussac / A. Invernizzi (Hg.), Archives et Sceaux du Monde Hellénistique (BCH Supplément 29) (Paris 1996), 101–112.
- Oelsner 1997 = J. Oelsner, Neu / spätbabylonische und aramäische Kaufverträge, in: B. Pongratz-Leisten / H. Kühne / P. Xella (Hg.), Ana šadī Labnāni lū allik. Beiträge zu altorientalischen und mittelmeerischen Kulturen. Festschrift für Wolfgang Röllig (Alter Orient und Altes Testament 247) (Kevelaer / Neukirchen-Vluyn 1997), 307–314.
- Oelsner 1999 = J. Oelsner, Rezension zu B. Funck (Hg.), Hellenismus. Beiträge zur Erforschung von Akkulturation und politischer Ordnung in den Staaten des hellenistischen Zeitalters. Akten des Internationalen Hellenismus-Kolloquiums 9.–14. März 1994 in Berlin (Tübingen 1996), in: Orientalistische Literaturzeitung 94 (1999) 301–304.
- Oelsner 2002a = J. Oelsner, „Sie ist gefallen, sie ist gefallen, Babylon, die große Stadt“. Vom Ende einer Kultur (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 138/1) (Stuttgart / Leipzig 2002).
- Oelsner 2002b = J. Oelsner, Hellenization of the Babylonian Culture?, in: A. Panaino / G. Pettinato (Hg.), Ideologies as Intercultural Phenomena. Proceedings of the Third Annual Symposium of the Assyrian and Babylonian Intellectual Heritage Project Held in Chicago, USA, October 27–31, 2000 (Melammu Symposia III). (Milano 2002), 183–196.
- Oelsner 2002c = J. Oelsner, Babylonische Kultur nach dem Ende des babylonischen Staates, in: G. Kratz (Hg.), Religion und Religionskontakte im Zeitalter der Achämeniden (Gütersloh 2002), 49–73.
- Oelsner 2003 = J. Oelsner, Cuneiform Archives in Hellenistic Babylonia: Aspects of Content and Form, in: M. Brosius (Hg.), Ancient Archives and Archival Traditions. Concepts of Record-Keeping in the Ancient World (Oxford 2003), 284–301.
- Oelsner 2006 = J. Oelsner, Zu spätbabylonischen Urkunden aus Ur und dem Archiv der Familie *gallābu* „Barbier“, in: J. Hengstl / U. Sick (Hg.), Recht gestern und heute. Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase (Philippika 13) (Wiesbaden 2006), 75–87.
- Oelsner / Wells / Wunsch 2003 = J. Oelsner / B. Wells / C. Wunsch, Neo-Babylonian Period, in: Westbrook 2003, 911–974.
- Petschow 1939 = H.P.H. Petschow, Die Neubabylonischen Kaufformulare (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 118) (Leipzig 1939).
- Petschow 1956 = H.P.H. Petschow, Neubabylonisches Pfandrecht (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 48/1) (Berlin 1956).
- Petschow 1957–1971 = H.P.H. Petschow, Gesetze. A. Babylonien § 4. Spätbabylonische Zeit, in: Reallexikon der Assyriologie III (1957–1971) 276–279.
- Petschow 1965 = H.P.H. Petschow, Die Neubabylonische Zwiesgesprächsurkunde und Genesis 23, in: Journal of Cuneiform Studies 19 (1965) 103–120.
- Petschow 1974 = H.P.H. Petschow, Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilprecht-Sammlung Jena. Mit Beiträgen zum mittelbabylonischen Recht (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 64/4) (Berlin 1974).
- Petschow 1980–1983 = H.P.H. Petschow, Lehrverträge, in: Reallexikon der Assyriologie VI (1980–1983) 556–570.
- Ries 1999 = G. Ries, Zur Strafbarkeit des Meineids im Recht des Alten Orients, in: V. Beuthin / M. Fuchs / H. Roth / G. Schieman / A. Wacke (Hg.), Festschrift für Dieter Medicus. Zum 70. Geburtstag (Köln / Berlin / Bonn / München 1999), 457–468.

- Sancisi-Weerdenburg / Kuhrt / Root 1994 = H. Sancisi-Weerdenburg / A. Kuhrt / M.C. Root (Hg.), *Continuity and Change. Proceedings of the Last Achaemenid History Workshop, April 6–8, 1990 – Ann Arbor, Michigan (Achaemenid History VIII)* (Leiden 1994).
- San Nicolò 1933 = M. San Nicolò, *Parerga Babylonica IX. Der Monstreprozeß des Gimillu, eines širku von Eanna*, in: *Archiv Orientalní* 5 (1933) 61–77.
- San Nicolò 1951 = M. San Nicolò, *Babylonische Rechtsurkunden des ausgehenden 8. und des 7. Jahrhunderts v. Chr. (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse NF 34)* (München 1951).
- Sarkisjan 1997 = G. Sarkisjan, *Hellenismus in Babylonien*, in: *Altorientalische Forschungen* 24 (1997) 242–250.
- Schmitt / Vogt 2005 = H.H. Schmitt / E. Vogt (Hg.), *Lexikon des Hellenismus* (Wiesbaden 2005).
- Schulz 2000 = M. Schulz, *Die Charakene. Ein mesopotamisches Königreich in hellenistisch-parthischer Zeit (Oriens et Occidens 1)* (Stuttgart 2000).
- Sherwin-White / Kuhrt 1993 = S. Sherwin-White / A. Kuhrt, *From Samarkand to Sardis. A new approach to the Seleucid empire* (London 1993).
- Stolper 1989 = M.W. Stolper, *Registration and Taxation of Slave Sales in Achaemenid Babylonia*, in: *Zeitschrift für Assyriologie* 79 (1989) 80–101.
- Stolper 1993 = M.W. Stolper, *Late Achaemenid, Early Macedonian, and Early Seleucid Records of Deposit and Related Texts (Annali dell'Istituto Universitario Orientale 53/4. Supplemento n. 77)* (Napoli 1993).
- Stolper 1994 = M.W. Stolper, *On Some Aspects of Continuity Between Achaemenid and Hellenistic Babylonian Legal Texts*, in: Sancisi-Weerdenburg / Kuhrt / Root 1994, 329–351.
- van der Spek 1981 = R.J. van der Spek, *Rezension zu Kreißig 1978*, in: *Bibliotheca Orientalis* 38 (1981) 212–219.
- van der Spek 1985 = R.J. van der Spek, *The Babylonian Temple during the Macedonian and Parthian Domination*, in: *Bibliotheca Orientalis* 42 (1985) 541–562.
- van der Spek 1986 = R.J. van der Spek, *Grondbezit in het Seleucidische rijk (Academisch Proefschrift)* (Amsterdam 1986).
- van der Spek 1987 = R.J. van der Spek, *The Babylonian City*, in: Kuhrt / Sherwin-White 1987, 57–74.
- van der Spek 1992 = R.J. van der Spek, *Nippur, Sippar, and Larsa in the Hellenistic Period*, in: M. deJong Ellis (Hg.), *Nippur at the Centennial. Papers Read at the 35^e Rencontre Assyriologique Internationale, Philadelphia, 1988 (Occasional Publications of the Samuel Noah Kramer Fund 14)* (Philadelphia 1992), 235–260.
- van der Spek 1994 = R.J. van der Spek, *The Seleucid State and the Economy*, in: E.L. Cascio / W. Rathbone (Hg.), *Production and Public Powers in Antiquity: B1. Proceedings Eleventh International Economic History Congress, Milan, September 1994 (Milano 1994)*, 15–27.
- van der Spek 1995 = R.J. van der Spek, *Land Ownership in Babylonian Cuneiform Documents*, in: Geller / Maehler 1995, 173–245.
- van der Spek 1998 = R.J. van der Spek, *Cuneiform Documents on Parthian History: The Raḥimesu Archive. Materials for the Study of the Standard of Living*, in: J. Wiesehöfer (Hg.), *Das Partherreich und seine Zeugnisse. Beiträge des Internationalen Colloquiums, Eutin (27.–30. Juni 1996) (Historia Einzelschriften 122)* (Stuttgart 1998), 205–258.
- van der Spek 2000a = R.J. van der Spek, *The Šatammus of Esagila in the Seleucid and Arsacid Periods*, in: J. Marzahn / H. Neumann (Hg.), *Assyriologica et Semitica. Festschrift für Joachim Oelsner anlässlich seines 65. Geburtstages am 18. Februar 1997 (Alter Orient und Altes Testament 252)* (Münster 2000), 437–446.
- van der Spek 2000b = R.J. van der Spek, *The effect of war on the prices of barley and agricultural land in Hellenistic Babylonia*, in: J. Andreau / P. Briant / R. Descat (Hg.), *Économie antique. La*

- guerre dans les économies antiques (Entretiens d'Archéologie et d'Histoire 5) (Saint-Bertrand-de-Comminges 2000), 293–313.
- van Soldt 2003–2005 = W.H. van Soldt, Ordal. A. Mesopotamien, in: *Reallexikon der Assyriologie X* (2003–2005) 124–129.
- Wallenfels 1992 = R. Wallenfels, *BiMes 24 – Additional Duplicates and Joins*, in: *Nouvelles Assyriologiques Brèves et Utilitaires 27/1992*.
- Wallenfels 1994 = R. Wallenfels, *Uruk. Hellenistic Seal Impressions in the Yale Babylonian Collection. I. Cuneiform Tablets* (Ausgrabungen in Uruk-Warka. Endberichte 19) (Mainz 1994).
- Wallenfels 1998 = R. Wallenfels, *Seleucid Archival Texts in the Harvard Semitic Museum. Text Editions and Catalogue Raisonné of the Seal Impressions* (Cuneiform Monographs 12) (Groningen 1998).
- Weisberg 1991 = D.B. Weisberg, *The Late Babylonian Texts of the Oriental Institute Collection* (Bibliotheca Mesopotamica 24) (Malibu 1991).
- Westbrook 2003 = R. Westbrook (Hg.), *A History of Ancient Near Eastern Law* (Handbuch der Orientalistik 1/72) (Leiden / Boston 2003).
- Willing 1991 = M. Willing, *Althistorische Forschung in der DDR. Eine wissenschaftsgeschichtliche Studie zur Entwicklung der Disziplin Alte Geschichte vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Gegenwart* (1945–1989) (Historische Forschungen 45) (Berlin 1991).
- Zaccagnini 2003 = C. Zaccagnini, Nuzi, in: *Westbrook 2003*, 565–617.